

Verkehrsordnung, öffentliche Bekanntmachung

1. Der Gemeindevorstand Trin beabsichtigt, folgende Verkehrsbeschränkungen gemäss Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) auf dem Gemeindegebiet einzuführen/aufzuheben:

Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Sig. 2.14)

Zusatztafel: Land- und forstwirtschaftliche Fahrten oder mit Bewilligung der Gemeinde gestattet

- Trin, Trin Digg, Via Pitgogna, Parzelle 1704, Richtung Flims bzw. Betrieb Schorta

Parkieren gegen Gebühr (Sig. 4.20) für Gehbehinderte (Sig. 5.14)

- Trin, Trin Mulin, Via Veglia, Parkplatz Prau Davon (1 Platz)

Aufhebung Verbot für Lastwagen (Sig. 2.07)

- Trin, Trin Mulin, auf der Via Rueгна bis zur H19 Oberalpstrasse

Aufhebung Höchstgewicht 28t (Sig. 2.16)

- Trin, Trin Dorf, auf der Via Begl dil Luzi
2. Die Departementsverfügung vom 20. Oktober 1981 und die Verfügung der Kantonspolizei Graubünden vom 09. November 2010 werden aufgehoben. In der Departementsverfügung vom 23. Juli 1999 wird der Teilbereich für die Via Pitgogna aufgehoben.
 3. Mit diesen Massnahmen soll das unnötige Befahren unterbunden werden. Ebenso wird das Verkehrsregime der heutigen Situation angepasst.
 4. Die geplante Verkehrsbeschränkung wurde vorgängig am 11. Oktober 2024 von der Kantonspolizei gestützt auf Art. 7 Abs. 2 EGzSVG genehmigt.
 5. Einwendungen und Stellungnahmen im Zusammenhang mit der geplanten Verkehrsordnung können innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Gemeindevorstand Trin eingereicht werden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Gemeinde und publiziert ihren Beschluss im Kantonsamtsblatt mit einer Rechtsmittelbelehrung an das Verwaltungsgericht.